

## **Anlage 2**

### **zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 'Fachbezogene Bildungswissenschaften' (FBW) der Universität Bremen vom 16. Februar 2006**

Regelungen für die **Erziehungswissenschaft** im Rahmen des  
Professionalisierungsbereichs

#### **§ 1 Regelstudienzeit**

Das Studium der Erziehungswissenschaften ist im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ neben den fachdidaktischen Studienanteilen und neben dem Studium der Schlüsselqualifikationen ein obligatorischer Bestandteil im Studium des Professionalisierungsbereichs.

#### **§ 2 Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

- (1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

#### **§ 3 Prüfungsvorleistungen**

Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen

#### **§ 4 Prüfungen**

- (1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

**§ 5**  
**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

**§ 6**  
**Bachelorarbeit und Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul (EW L BA) umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 24 CP in Erziehungswissenschaften voraus.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.
- (5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.
- (6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

**Tabelle 1**

Modul	P / WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
EW L1	P	Einführung in Erziehungswissenschaft	6	Keine	Portfolio
EW L2	P	Allgemeine Didaktik	6	Keine	Portfolio
EW L2P	P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	6	Keine	Praktikumbericht
EW L3	P	Entwicklung, Lernen und Sozialisation	6	Keine	Portfolio
EW L4	P	Bildung und Gesellschaft	6	Keine	Portfolio
EW L BA	P	Abschlussmodul	15	Keine	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP <sup>1)</sup>			30 (45)		

<sup>1)</sup> Wird das Abschlussmodul in Erziehungswissenschaften absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 45, ansonsten 30 CP.

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
EW L1 und EW L2	EW L3
EW L1 und EW L2	EW L4
EW L1, 2 ,3 und EW L2P	EW L BA

## **§ 7**

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Anlage tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor